

Mit SR-Beschluss 20.594-2 vom 11.11.2020 wurde der bestehende SR-Beschluss 20.320-1 vom 20. Mai 2020 um temporäre Regelungen ergänzt, welche Gastronomiebetrieben eine Aufstellung von Witterungsschutzbauten bzw. Zelten sowie von holzbetriebenen Aussenheizungen für die Wintermonate ermöglichen.

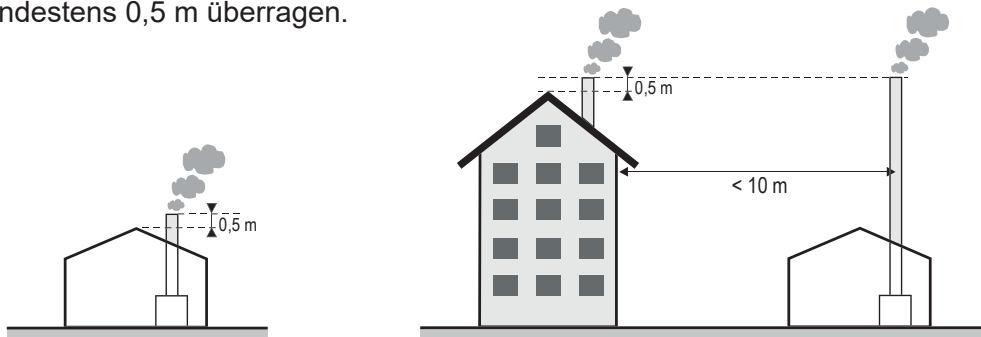
Ungeachtet von Erleichterungen im Bewilligungsverfahren müssen derartige Installationen immer auch die materiellen Vorschriften einhalten, welche sich aus den VKF-Brandschutzvorschriften und der Luftreinhaltung ergeben.

1 Holzfeuerungsanlagen

- Gemäs SRB sind für Aussengastwirtschaften lediglich Holzfeuerungsanlagen (Pelletsöfen, pelletsbefeuerte Heizpilze, Stückholzfeuerungen) vorgesehen.
- Holzfeuerungsanlagen, welche in Bauten oder Zelten aufgestellt werden oder überdacht sind, bedürfen einer separaten feuerpolizeilichen Bewilligung. Das Gesuchsformular (www.gvz.ch) ist der Feuerpolizei zuzustellen.
- Holzfeuerungsanlagen, welche im Freien aufgestellt werden, bedürfen keiner Bewilligung durch die Feuerpolizei Winterthur. Die materiellen Vorschriften, welche sich aus dem Brandschutz und der Luftreinhaltung ergeben, sind in jedem Fall einzuhalten.
- Für den Betrieb gelten die Angaben des Herstellers. Der einwandfreie Betrieb muss durchgehend sichergestellt und überwacht werden.
- Die erforderlichen Sicherheitsabstände zu brennbarem Material sind einzuhalten. Dies gilt sowohl für die Holzfeuerungsanlage selber als auch für deren Abgasleitung bei der Durchdringung des Zelt-daches bzw. der Überdachung.
- Durch die Holzfeuerungsanlage dürfen keine Personen gefährdet werden. Dies ist durch geeignete Aufstellung, Berührschutz, Absperrungen oder Ähnliches sicherzustellen.
- Durch die Aufstellung dürfen keine Fluchtwege beeinträchtigt werden.
- Die ausreichende Zufuhr von Verbrennungsluft muss gewährleistet sein.
- Der Betrieb von pelletsbefeuerten Heizpilzen in Witterungsschutzbauten, Zelten oder unter Dach ist nicht möglich, da die Aufstellungsbedingungen nicht eingehalten werden können (Abstand zu brennbarem Material, Abführung der Abgase).

2 Luftreinhaltung

- Für Holzfeuerungsanlagen, welche in Zelten aufgestellt werden oder überdacht sind, gilt die BAFU Kamin-Empfehlung „Mindesthöhe von Kaminen über Dach“. Die Kaminmündung muss den First des Zeltes um mindestens 0,5 m überragen. Befindet sich die Kaminmündung näher als 10 m zu höheren Nachbargebäuden, muss die Kaminmündung deren First um mindestens 0,5 m überragen.



- Kamine sind so anzuordnen, dass die Abgase im Bereich von Fenstern, Zuluftöffnungen und dergleichen zu keinen übermässigen Immissionen führen.

- Es dürfen nur Holzpellets und naturbelassenes stückiges Holz verbrannt werden.
- Anwohner dürfen nicht durch übermässige Immissionen belästigt werden.

3 Witterungsschutzbauten (z.B. Holz) / Zelte (Blache)

- Zeltblachen für Wände und Dächer müssen mindestens aus Baustoffen der RF 2 (cr) bestehen.
- Witterungsschutzbauten müssen mindestens aus Baustoffen der RF 3 bestehen.
- Witterungsschutzbauten und Zelte müssen ausreichende ständig offene ins Freie führende Öffnungen besitzen bzw. über fluchtwegtaugliche Ausgänge verfügen. Bis 50 Personen reicht ein Ausgang mit mindestens 90 cm Breite.
- Fluchtwege aus Gebäuden (Geschäfte, Wohnhäuser, Kinos, Versammlungsstätte) dürfen nicht durch Bauten oder deren Möblierung behindert werden. Sie sind so aufzustellen, dass die erforderlichen Fluchtwegbreiten (min. 1,20 m) jederzeit sichergestellt sind.
- Witterungsschutzbauten und Zelte dürfen unmittelbar vor Ausgängen nur platziert werden, wenn diese ausschliesslich den Fluchtweg des entsprechenden Gastronomiebetriebes darstellen und dabei die Bedingungen für Fluchtwegführungen gemäss den Brandschutzvorschriften eingehalten werden.
- Die Fluchtrichtung in bzw. durch Witterungsschutzbauten und Zelte ist mit mindestens nachleuchtenden Rettungszeichen zu kennzeichnen, sofern diese nicht sofort ersichtlich ist.

4 Löscheinrichtungen

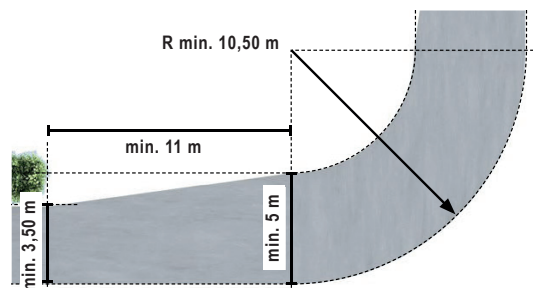
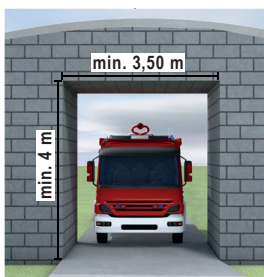
- Gastronomiebetriebe gelten als Gewerbe und müssen geeignete Löscheinrichtungen vorhalten.
- Bei Handfeuerlöschern ist neben betriebseigenen Bereitschaftskontrollen eine periodische Wartung gemäss Herstellerangabe durchführen zu lassen.

5 Dekorationen

- Dekorationen dürfen Personen nicht gefährden und Fluchtwege nicht beeinträchtigen. Fluchtwegkennzeichnungen, Sicherheitsbeleuchtungen und Löscheräte dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Dekorationen dürfen höchstens aus Material der RF 2 bestehen (schwerbrennbar) und dürfen im Brandfall nicht brennend abtropfen. Dekorationen aus Massivholz (Brettdicke ≥ 10 mm) sind gestattet.
- Leicht brennbares Material (Stroh, Heu, Papierschnitzel, Schilf, Tannenreisig) darf nicht als Dekoration benutzt werden.

6 Feuerwehr (052 267 61 00, feuerwehr.winterthur@win.ch)

- Der Einsatz der Feuerwehr sowie weiterer Rettungsdienste muss jederzeit ungehindert möglich sein. Rettungszufahrten sind zwingend freizuhalten. Hydranten, Wasserlöschposten und dergleichen müssen jederzeit zugänglich und einsatzbereit sein.
- Die Berufsfeuerwehr kann auf Verlangen oder unangekündigt Kontrollfahrten durchführen.
- Im Zweifelsfall ist die Berufsfeuerwehr beizuziehen. Deren Anweisungen sind zu befolgen.



7 Mitgeltende Dokumente

- VKF-Brandschutzvorschriften 2015
- Verkehrserschliessungsverordnung
- FKS Richtlinie für Feuerwehrzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen
- BAFU Kaminempfehlung
- Luftreinhalteverordnung (LRV)